DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das Bundesverfassungsgericht Schlossbezirk 3 76131 Karlsruhe DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE KLAUS-ULRICH VENTZKE JOHANNES RAUWALD PIA KLEINE, LL.M. SINA AARON MOSLEHI RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 18.10.2022

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren des

weise ich das Bundesverfassungsgericht auf eine Entscheidung des französischen Kassationsgerichtshofs vom 11.10.2022 hin.

Die Entscheidung setzt sich mit den Ermittlungsmaßnahmen in Frankreich gegen die Betreiber und Nutzer des EncroChat-Systems auseinander. Diese Ermittlungen lagen auch der Beweisführung in dem mit der oben genannten Verfassungsbeschwerde angefochtenen Urteil des Landgerichts Konstanz und dem Beschluss des Bundesgerichtshofs zugrunde.

Die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 11.10.2022 lege ich in der Originalsprache als

Anlage 1

diesem Schreiben bei. Die Übersetzung der Entscheidung durch einen zertifizierten Dolmetscher ins Deutsche werde ich nachreichen, sobald diese hier vorliegt.

1.

Der Kassationsgerichtshof entscheidet darin über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Appellationsgerichts Nancy vom 01. Juli 2021. Der Beschwerdeführer war wegen Drogenhandels (und weiterer Delikte) auf der Grundlage der durch die Infiltration des EncroChat-Systems erlangten und entschlüsselten Daten strafrechtlich verfolgt worden. In der Beschwerde an den Kassationsgerichtshof wendet er sich gegen das Abfangen, Speichern und Verwerten der über das EncroChat-System gesendeten Daten und begründet die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen. Eben diese Ermittlungsmaßnahmen sind auch Gegenstand der oben genannten Verfassungsbeschwerde.

Das Kassationsgericht kommt zu dem Schluss, dass das angefochtene Urteil des Appellationsgerichts Nancy auf Antrag des dortigen Beschwerdeführers (teilweise) aufzuheben und zurückzuverweisen sei. Dies begründet es damit, dass sich das Gericht in Nancy nicht hinreichend mit der Argumentation des Berufungsführers auseinandergesetzt habe. So meint das Kassationsgericht unter Ziffern 27 und 28 der Entscheidung, dass das Appellationsgericht seine Entscheidung insofern nicht begründet habe, als es sich nicht mit dem Hinweis des Angeklagten, bei den Ermittlungen sei gegen Art. 203-3 der Strafprozessordnung verstoßen worden, auseinandergesetzt habe. Dieser Artikel sehe vor, dass bei dem Einsatz von technischen Mitteln, die dem Geheimnis der Landesverteidigung unterliegen, für strafrechtliche Ermittlungen eine Bescheinigung durch den Ermittlungsleiter ausgestellt werden müsse, die die Richtigkeit der übermittelten Daten bestätige. Eine solche Bescheinigung durch den Ermittlungsleiter sei im Falle des Beschwerdeführers nicht ausgestellt worden. Das Appellationsgericht Nancy hätte sich, so das Kassationsgericht, mit diesem, vom Beschwerdeführer aufgezeigten, Fehler auseinandersetzen müssen.

2.

Die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs belegt, dass die Ermittlungsmaßnahmen möglicherweise nicht nur gegen das deutsche Strafprozessrecht verstießen, wie in den oben erwähnten Verfassungsbeschwerden jeweils begründet wurde, sondern sie zudem nicht im Einklang mit dem französischen Strafverfahrensrecht standen. Eine rechtmäßige Beweiserlangung gab es im Falle des Beschwerdeführers B. anscheinend weder nach dem deutschen noch nach dem französischen Landesrecht.

Dies ist bei der Bewertung der Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen.

Insbesondere wird dadurch die Notwendigkeit der Vorlage der Fragen zur Auslegung der Richtlinien 2014/41/EU zur internationalen Rechtshilfe an den Europäischen Gerichtshof gem. Art. 267 AEUV anhand des konkreten Falls der EncroChat-Ermittlungen besonders deutlich. Wegen der mangelnden Überprüfbarkeit der Einhaltung von Verfahrensregeln im Zusammenhang mit der spontanen Datenübermittlung oder dem Austausch von Beweisen auf Grundlage der Richtlinie ist es besonders wichtig, aufzuklären, welchen Einfluss die Grundrechte der betroffenen Personen auf die Verwertung der ausgetauschten Beweismittel haben. Dieses Problem tritt im vorliegenden Fall der Ermittlungen in Frankreich, die scheinbar nicht rechtmäßig abgelaufen sind, besonders deutlich zutage.

Auch wirft die Rechtswidrigkeit der Ermittlungen in Frankreich ein neues Licht auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die Grundrechte des Beschwerdeführers durch die Verwertung der rechtswidrig erlangten Daten in seinem Strafprozess vor einem deutschen Gericht. Dadurch, dass die Rechtmäßigkeit der Ermittlungen auch nach dem französischen Recht nun offensichtlich angezweifelt werden muss, ist der Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers als umso gravierender zu bewerten.

Ich bitte darum, diese Ausführungen und die Feststellungen in der angefügten Entscheidung des Kassationsgerichts bei der Prüfung der Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen.

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate Rechtsanwalt